Den 6. Juni 1979.

p.B.51.30.Rhod. - JH/le

RHODESIEN -

Massnahmen zum Schutze und zur eventuellen Evakuation von Schweizern

Als einer der ersten Staaten orientierte das zuständige Generalkonsulat in Johannesburg bereits im Januar 1976 die immatrikulierten Mitbürger in Rhodesien über die Bereitschaft zur Hilfeleistung im Falle einer Evakuation. Um keine Angstpsychose auszulösen, erfolgte die Mitteilung in Form eines "Merkblattes", worin gewisse Vorsorgemassnahme empfohlen und erwähnt wurde, dass die schweizerischen Behörden im Falle der Not vorsehen, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um den Landsleuten die am besten geeignete Hilfe angedeihen zu lassen.

In einem zweiten Kreisschreiben vom 25. Mai 1976 wurde die Schweizerkolonie in Rhodesien im Hinblick auf eine event. notwendige Evakuierung eingeladen, durch Beantwortung der auf einem Fragebogen enthaltenen Fragen ihre Absichten bekanntzugeben, nämlich:

- 1. Ob sie den Wunsche hegen unter allen Umständen in Rhodesien verbleiben zu wollen;
- 2. ob sie eigene Pläne für das Verlassen des Landes im Falle der Gefahr haben;
- 3. ob sie sich im Falle der Not für eine durch das Generalkonsulat organisierte Ausreise anmelden.



In einem weiteren Zirkularschreiben vom 10. Januar 1979 wurde diese Sondierung bei der Schweizerkolonie nochmals durchgeführt, nicht zuletzt im Hinblick darauf, dass sich die politische Lage seit der ersten Befragung verändert hatte. Gleichzeitig wurde das Problem der Unterbringung von Lands-leuten durch die Schweizerbehörden im Falle einer Rückkehr in die Beimat erörtert und auf die Stellenvermittlung des BIGA hingewiesen.

Einmal mehr wurde bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht, dass jeder Mitbürger in eigener Verantwortung
darüber zu entscheiden habe, ob, wann und wie er seinen Aufenthaltsort verlassen wolle oder nicht. So wie der Entschluss zur
Auswanderung nach Rhodesien seinerzeit freiwillig erfolgt sei,
müsse auch der Entscheid, ob, wann und wie er das Land verlassen
will vom Einzelnen selbst getroffen werden.

Durch wiederholte Dienstreisen nach Rhodesien war es Mitarbeitern unseres Generalkonsulates in Johannesburg möglich, mit den dort residierenden Mitbürgern die Frage einer allfälligen Evakuierung zu besprechen und die Vorbereitungen, vor allem in den Städten Salisbury, Gwelo und Bulawayo, so zu treffen, dass die schweizerischen Staatsangehörigen bei kriegerischen Ereignissen, Unruhen etc. sofort untereinander in Verbindung treten.

Der in Salisbury als Korrespondenten bezeichneten Landsmann verfügt über eine Kartothek, mit den nützlichen Angaben. Mit besonderer Aufmerksamkeit werden bei den schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Südafrika vorgesehene Evakuationspläne anderer Staaten für die sich in Rhodesien befindlichen Landsleute verfolgt. Nicht zuletzt dank der Initiative unseres Generalkonsulatin Johannesburg, treffen sich Vertreter befreundeter Nationen gelegentlich zur gegenseitigen Konsultation bezüglich der Evakuierungspläne, gemeinsame Konvois in Richtung Südafrika etc.

Die Auswertung der Fragebogen, die von den Interessenten dem Generalkonsulat in Johannesburg zurückgesandt wurden, ergibt, unter Berücksichtigung der erfolgten Mutationen, per 1. Juni 1979 folgendes Bild:

- 360 Personen haben sich zu einer durch das Generalkonsulat Johannesburg organisierten Evakuation angemeldet;
- 63 Personen haben eigene Ausreisepläne;
- 64 Landsleute wollen unter allen Umständen in Rhodesien verbleiben;
- 207 Mitbürger fanden es nicht für notwendig, auf den Fragebogen zu antworten.

Prophylaktische Vorkehrungen für Evakuierung ausreisewilliger Landsleute:

1. Ausreise auf dem Luftwege.

Kontaktnahme mit den schweizerischen Fluggesellschaften SWISSAIR und BALAIR im Hinblick auf die Durchführung von Evakuationsflügen. Orientierung über Prüfung der in Frage kommenden Flughäfen auf ihre Operationstauglichkeit, Einholung der Zusicherung der Risikoübernahme durch die Eidgenössische Finanzverwaltung. Pestsetzung von Sammelplätzen in den Städten Salisbury, Bulawayo und Gwelo.

Was das Ausfliegen aus Rhodesien mit schweizerischen CharterMaschinen anbetrifft, entstand aufgrund der Entwicklung der
Lage eine gewisse Skepsis bezüglich der Realisierung. In der
Tat bestand die Gefahr, dass Flugzeuge bei Ankunft durch
rhodesische Truppen für ihre eigenen Zwecke requiriert oder
falls die Flugplätze schon durch Guerillas besetzt wären,
von diesen beschlagnahmt werden könnten.

2. Ausreise auf dem Landwege.

In Erwägung dieser Sachlage wurde die Alternative, Rhodesien im Notfalle auf dem Strassenwege nach Südafrika über den Norden Transvaals, zu verlassen, aktuell. Für den Empfang und die Betreuung der Landsleute würde ein Mitarbeiter des Generalkonsulats in Johannesburg nach Messina detachiert. Zusammen mit befreundeten Staaten und dem IKRK würde für Unterkunft, Verpflegung und Weiterreise der eintreffenden schweizerischen Flüchtlinge gesorgt.

Die Schweizerkolonie in Rhodesien wurde vom Generalkonsulat in Johannesburg mit Kreisschreiben vom 5. April 1979 auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht. Für die temporäre Detachierung von Hilfskräften aus den schweizerischen Vertretungen in Südafrika nach Messina, Salisbury und Bulawayo bei einer allfälligen Evakuation unserer Landsleute in Rhodesien, hat das Generalsekretariat des Departementes bereits zugestimmt.

Verständigung über Ausreisemöglichkeiten (Flüge, Konvois etc.)

Die Orientierung der Schweizerkolonie über bestehende Ausreisemöglichkeiten sind im Notfalle über folgende Stellen vorgesehen:

- Via Generalkonsulat Johannesburg, das die bereits bezeichneten "Obmänner" telefonisch benachrichtigt. Letztere würden die zu ihren Gruppen gehörenden Mitbürger telefonisch oder persönlich verständigen.
- Aufrufe über Radio.
 - 1. Schweiz. Kurzwellendienst (SCHWEIZER RADIO INTERNATIONAL, BERN).

- 2. Falls notwendig, Ausstrahlung von Aufrufen über die "Deutsche Welle für Afrika", unter Einschaltung unserer Botschaft in Bonn. (Beste Erfahrungen in Angola und Provinz Shaba (Zaîre)).
- Benützung des IKRK-Kurzwellensenders. (Die Bewilligung hiezu liegt vor.)

Schutz des schweizerischen Eigentums.

Das zuständige Generalkonsulat in Johannesburg wurde von uns bereits am 23. Juli 1976 zur Ausstellung und zum Versand der Schutzbriefe ermächtigt.

In der Regel sind diese für die Anbringung an Häusern, Wohnungen, Werkstätten, Geschäftsräumlichkeiten etc. bestimmt.
Bei Flucht und notwendigen Fahrten während Unruhen etc.
könnten eventuell auch Cars, Landrovers, Lastautos, Personenwagen, etc. mit Schutzbriefen versehen werden. Unter Umständen
wären sie für ungehinderte Passage bei militärischen Kontrollposten von Nutzen.

Infolge der fehlenden Anerkennung und der fehlenden offiziellen Kontakte zu rhodesischen Verbindungs- und Verwaltungsstellen, bleibt praktisch keine Möglichkeit, den sonst üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.